



Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- 2. Zustimmung zum Entwurf**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	08.06.2016	Entscheidung

Beschlussentwurf:

- 1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 15.04.2016 bis 15.05.2016 eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 15.04.2016 bis 15.05.2016 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend behandelt.

- 1.1 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

Schreiben Nr. 1 Straßen NRW vom 18.04.2016

Es werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der L 284 eine Verkehrsbelastung von ca. 5.300 Kfz/24h mit LKW-Anteil von ca. 6% vorliegt. Der neue Einmündungsbereich der Erschließungsstraße auf die L 284 mit neuem Brückenbauwerk über die Hönnige wurde in 2013 bereits realisiert. Folgende Bedingungen für eine Zustimmung zum Bebauungsplan werden genannt:

- Die Erschließungsstraße ist als öffentliche Straße auszuweisen und zu widmen.
- Die Parkstände an der L 284 dürfen nicht vermehrt werden, zusätzliche Parkplätze sind im Bereich der neuen Gewerbeflächen anzusiedeln.

- Die der Einmündung gegenüber liegende Böschung der L 284 ist soweit als möglich von der Straßenmeisterei von Bewuchs freizuhalten, um Linksabbiegern aus Richtung Kupferberg eine ausreichende Sicht zu gewährleisten.
- Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Einmündungsbereich zurzeit bezüglich Unfälle unauffällig ist. Der Straßenbaulastträger behält sich jedoch vor, dass er bauliche Maßnahmen auf der L 284 fordern wird, sobald sich hier ein Unfallschwerpunkt entwickeln sollte. Diese Maßnahmen gingen dann zu Lasten der Hansestadt Wipperfürth

Zu den Bedingungen des Straßenbaulastträgers zur Zustimmung wird folgendes angemerkt:

- Die Erschließungsstraße ist im Bebauungsplan als öffentliche Straße festgesetzt.
 - Der Parkplatz an der L 284 wird in seinen derzeitigen Grenzen einschließlich Böschungen festgesetzt. Er soll durch eine verbesserte Verkehrsführung und Aufteilung der Parkplätze optimiert werden. Zusätzliche Stellplätze für Mitarbeiter sind im Bereich der Erweiterungsfläche der Firma EXTE vorgesehen.
 - Die Böschungen der gegenüber liegenden Straßenseite sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Pflege und Unterhaltung wird außerhalb des B-Planverfahrens geregelt. Mit der Straßenmeisterei wurde bereits diesbezüglich Kontakt aufgenommen.
- Den bebauungsplanrelevanten Anregungen wird entsprochen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2016

Es werden Bedenken dahingehend vorgebracht, dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen im südwestlichen Planbereich erfolgt. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Waldinanspruchnahme im Flächen- und Funktionsverhältnis von 1:1 kompensiert und im Begründungsteil zum Planentwurf ausführlich dargestellt wird.

Die Inanspruchnahme der Waldflächen wird sowohl im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als auch im Umweltbericht und der Begründung erörtert. Es ist vorgesehen, den Wald gemäß den Forderungen zu kompensieren. Hierzu werden entsprechende Maßnahmen mit dem Forstamt bis zum Satzungsbeschluss abgestimmt.

→ Den Anregungen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 3 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 15.04.2016

Die IHK begrüßt die Planung zur Standortsicherung der Firmen. Es wird angeregt, Leerrohre für Glasfaserleitungen bei der Erschließung der Industrieflächen mit zu verlegen.

Die Anregung zielt auf den Bauantrag. Notwendigkeiten im Bebauungsplan Leitungsrechte für zukünftige Glasfaserleitungen festzusetzen bestehen nicht, da diese über die öffentliche Erschließungsstraße zu den Privatgrundstücken geführt werden können.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben diese Anregungen nicht.

Schreiben Nr. 4 Rheinischer Landschafts-Verband e.V., Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V. vom 11.05.2016

Im Interesse eines Mitglieds, das einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb westlich des bestehenden Gewerbegebietes betreibt und auf dessen Flächen die westliche Erweiterungsfläche zu liegen kommt, werden folgende Bedenken gegen den westlichen Erweiterungsbereich vorgebracht:

- Es werden erhebliche Lärm- und Geruchsmissionen befürchtet.
- Ein privater landwirtschaftlicher Weg, der dringend benötigt wird, wird bei der Ausweisung des Gewerbegebietes beeinträchtigt.
- Der Betrieb plant auf den westlichen Erweiterungsflächen einen Brunnen, der zur Wasserversorgung des Betriebes benötigt wird.
- Der Wegfall der Flächen stellt für den Betrieb eine starke Beeinträchtigung dar. In diesem Zusammenhang wird jedoch eine Verhandlungsbereitschaft signalisiert, wenn adäquate Ersatzflächen angeboten und ein akzeptables Kaufangebot unterbreitet werden.

- Die betreffende Hoflage befindet sich ca. 350 m westlich des Erweiterungsbereiches. Im Lärmgutachten wird das Wohnhaus als Immissionspunkt berücksichtigt. Für die Bestandssituation wird eine Einhaltung der Mischgebietswerte nach TA-Lärm bestätigt. Für die Erweiterungsfläche der Planung wird die zukünftige zulässige Lärmentwicklung so kontingiert, dass die Grenzwerte auch in Zukunft eingehalten werden. Eine erhebliche Lärmbelastung wird somit unterbunden.
- Im westlichen Teilbereich des Plangebietes liegt die Firma Bosch, deren Betriebsgelände zurzeit eine Größe von ca. 2,26 ha aufweist. Der Erweiterungsbereich der Firma umfasst demgegenüber lediglich ca. 0,6 ha in westliche Richtung. Die Firma Bosch beschäftigt sich mit der Veredelung von Papieren und Folien, die in der Industrieverpackung, in Baudämmstoffbereichen in der Betonsteinindustrie zum Einsatz kommen. Maschinen, die erhebliche Vibrationen verursachen, werden nicht eingesetzt. Der überwiegende Teil des Maschinenparks entspricht der Abstandsklasse V oder günstiger, die Abstände von max. 300 m zu Wohngebieten einhalten sollen. Lediglich die hier eingesetzte Bitumenmaschine unterliegt der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Diese wurde von der Bezirksregierung Köln im vereinfachten Verfahren genehmigt. Vor ca. 12 Jahren kam es zu Beschwerden über Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft, was durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Zuge ihrer Überprüfung nicht verifiziert werden konnte. Die Anlage unterliegt der ständigen Überwachung durch die Bezirksregierung. Zusätzlich werden Wetteraufzeichnungen und Emissionsmessungen durch die Firma selbst durchgeführt. Weitere Beschwerden bezüglich Geruchsbeeinträchtigungen

hat es nicht mehr gegeben.

Der Bebauungsplan 100 zielt maßgeblich auf die Sicherung der notwendigen Erweiterungsflächen der ansässigen Firmen ab, deren maßgebliches Immissionsverhalten in einer potenziellen Lärmbeeinträchtigung zu sehen ist. Diese Lärmwirkungen werden, wie oben schon erläutert, über die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln so reglementiert, dass die angrenzenden Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren werden. Vor diesem Hintergrund bietet das im Bauleitplan verankerte Gliederungssystem eine ausreichende Sicherheit benachbarter Nutzungen. Diese Sicherung erfährt auf der nachfolgenden Ebene, der des Bauantrages, eine abermalige Überprüfung neu anzusiedelnder Anlagen und Betriebsbereiche, auf Wahrung nachbarschaftlicher Belange und Nutzungen. Die Ausweisung von gewerblichen Flächen führt somit nicht zur Überschreitung einzuhaltender Grenz- und Orientierungswerte. Die Einhaltung dieser Werte wird nicht im Bebauungsplan, sondern in dem Bauantrag oder andere Genehmigungsverfahren geregelt. Vor diesem Hintergrund kann die vorhandene Festsetzung neuer Gewerbeflächen, wie im BP 100 vorgesehen, ohne weitere Spezifikationen erfolgen.

- In der Begründung zum Bebauungsplan ist auf die erforderliche Verlegung der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Wege auf Flächen außerhalb des Bebauungsplanes hingewiesen worden. Neben der Verlegung eines öffentlichen landwirtschaftlichen Weges mit Bedeutung im Wanderwegenetz sind auch die privaten landwirtschaftlichen Wege mit ihrer Anbindung bei der Verlegung berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Wegebeziehung wird somit auch bei Durchführung der Planung nicht erfolgen.
- Die Bedeutsamkeit der Installation eines Brunnes auf den betreffenden Grundstücksflächen kann hier nicht abgeschätzt werden. Die Gewichtung liegt im Ermessen des Betriebes. Da die wesentlichen Erweiterungsflächen des Bebauungsplanes voraussichtlich weniger als 5% der Betriebsfläche ausmachen und keine essenziellen Produktionsstätten betroffen sind, führt der Bebauungsplan nicht zu einer Existenzgefährdung des Betriebes. Die Flächen erfahren durch die Planung eine Wertsteigerung.

Kommt es nicht zu einer Veräußerung der Flächen wird die Planung nicht umgesetzt. Da die Flächen jedoch bereits im Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, sollen sie auch über die Aufstellung des BP 100 gemeinsam mit den östlichen Erweiterungsflächen für die Firma EXTE bauleitplanerisch vorbereitet werden. Eine Realisierung ergibt sich jedoch nur bei einvernehmlicher Veräußerung der Flächen an die Firma Bosch. Der Einwender gibt selber den Hinweis, dass eine Veräußerung der Flächen unter bestimmten Bedingungen denkbar ist.

→ Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Schreiben Nr. 5 des Oberbergischen Kreises vom 17.05.2016

Teilanregung 1: Bodenschutz

Es wird auf die Altablagerung Wasserfuhr im ehemaligen Eisenbahneinschnitt im

östlichen Erweiterungsbereich hingewiesen. Hierzu wurden bereits Untersuchungen in Form von Gutachten zur Gefährdungsabschätzung und zur Baugrundsicherheit erstellt. Es wird die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 27.07.2015 angeführt. Diese Stellungnahme ist unbedingt zu beachten.

Es wird auf die Aussagen der digitalen Bodenbelastungskarte hingewiesen, aus der sich eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung im Oberboden für bestimmte Schadstoffe ableiten lässt. Eine Gefahrensituation liegt jedoch nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Vorsorgegrundsätzen der ausgehobene Oberboden im Plangebiet verbleiben sollte.

In der Stellungnahme der Bodenschutzbehörde vom 27.07.2015 wird als Ergebnis der Auswertung aller eingereichten Gutachten festgestellt, dass von den untersuchten Anfüllmaterialien keine Gefahr für die Schutzgüter ausgeht. Es wird auf bodenschutzrechtliche Auflagen, die im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu erwarten sind, hingewiesen. In der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltbericht wird auf die Ergebnisse der Gutachten sowie die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde Bezug genommen. Die bodenschutzrechtlichen Auflagen, die im weiteren Verfahren zu erfüllen sind, werden aufgeführt.

Die Hinweise zur digitalen Bodenbelastungskarte sind im Umweltbericht und in der Begründung ausgeführt und in die Hinweise der Planzeichnung ebenfalls übernommen worden.

→ Der Anregung und dem Hinweis wird entsprochen.

Teilanregung 2: Immissionsschutz

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 3: Wasserwirtschaft

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 4: Kommunale Niederschlagsentwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser nur gewässerverträglich gemäß den Vorgaben des BWK-Nachweises M7 für die Hönnige eingeleitet werden darf. Entsprechende Erlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die entwässerungstechnischen Anlagen über den Bebauungsplan zu sichern sind und die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem zu berücksichtigen sind (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004).

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe zu berücksichtigen.

Der BWK-Nachweis M7 für die Hönnige ist derzeit in Bearbeitung. Der Auftrag wurde vom Wupperverband an das Büro Hydrotec, in Abstimmung mit der Hansestadt Wipperfürth und der Unteren Wasserbehörde, erteilt. Erläuterungen hierzu sind in der Begründung und im Umweltbericht aufgeführt. Die Ergebnisse dieses Nachweises werden die Grundlage für die Erlaubnis-Anträge, die die Firmen bei der Unteren Wasserbehörde einreichen werden, darstellen.

Der Bebauungsplan setzt Flächen für die Regenrückhaltung für beide Erweiterungsbereiche fest. In der Begründung und im Umweltbericht werden die Voraussetzungen für die Entwässerung erläutert. Ein großer Teil des im Bestand der Firmen anfallenden Oberflächenwassers wird derzeit in die Hönnige eingeleitet. Hierfür liegen entsprechende Erlaubnisse vor. Eine Klärung der Niederschlagswässer ist derzeit nicht erforderlich. Durch die Firmenerweiterungen wird sich diese Situation nicht grundlegend ändern, da keine erheblichen Produktionssteigerungen sowie Änderungen bestehender Produktionsprozesse vorgesehen sind. Ebenso führen die geplanten Betriebserweiterungen nicht zu einer relevanten Erhöhung des LKW- und PKW-Verkehrs auf den Grundstücken. Es ist davon auszugehen, dass die Qualität des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers nach wie vor den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren entspricht und als schwach belastet einzustufen ist. Sollten sich hiervon Abweichungen ergeben, sind von den jeweiligen Betrieben bauliche Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung auf den Grundstücken vorzusehen.

Der Hinweis zu den wassergefährdenden Stoffen wird in den Umweltbericht aufgenommen.

→ Den Anregungen wird entsprochen.

Teilanregung 5: Landschaftspflege

Es werden keine grundsätzliche Bedenken geltend gemacht, sofern die Belange des Auen- und Gewässerschutzes angemessen berücksichtigt werden. Eine Qualitätsverschlechterung der gewässerökologischen Situation der Hönnige ist auszuschließen. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung sind vorzulegen und entsprechende Ausführungen im Umweltbericht zu ergänzen.

Die Uferbereiche der Hönnige sowie der Überschwemmungsbereich werden von jeglicher Bebauung und Inanspruchnahme freigehalten und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert. Es ist nicht nur keine Verschlechterung, sondern vielmehr eine Verbesserung der gewässerökologischen Situation dadurch zu erwarten, dass breite Uferrandstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und einer Gewässerauenentwicklung zugeführt werden. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung wurden erarbeitet und werden im Zuge der Offenlage vorgelegt. Die Ergebnisse der Gutachten sind in den Umweltbericht und die Begründung eingearbeitet worden

→ Den Anregungen wird entsprochen.

Teilanregung 6: Verkehr

Es werden aus polizeilicher Sicht zwei sicherheitsrelevante Anregungen vorgebracht:

- Aufgrund der zu erwartenden Verkehrserhöhung sollte der Straßenbaulastträger der Landstraße in die Planung eingebunden werden, um mögliche bauliche Maßnahmen im Verlauf der Landstraße zu überprüfen.
- Der zweite Hinweis bezieht sich auf die Sichtbeziehungen des ausfahrenden Verkehrs nach rechts. Hier ist bei der Höhe und dem Umfang der zukünftigen Bebauung darauf zu achten, dass die Sichtbeziehungen des ausfahrenden Verkehrs nicht verschlechtert werden.

Wie aus der Stellungnahme von Straßen NRW ersichtlich, hat der Straßenbaulastträger derzeit keine Bedenken hinsichtlich der Kapazität des Knotenpunktes. Bauliche Maßnahmen werden von Seiten des Straßenbaulastträgers derzeit nicht gefordert. Eine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse durch eine mögliche Bebauung ist nicht gegeben, da sich diese auf die Bereiche südlich der Hönnige beschränkt und ein Mindestabstand zur L 284 von 60 m zu der zukünftigen Bebauung gegeben ist.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 6 der BEW GmbH vom 18.05.2016

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Für die Leitungen im östlichen Bereich der Firma EXTE werden Leitungspläne übersandt, diese Leitungen sollen im Zuge des Verfahrens gesichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Löschwassermenge von 60 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung steht.

Die in dem Schreiben angegebenen Leitungen sind im Bebauungsplan mit Leitungsrecht gesichert. Nach Rücksprache mit der BEW ist für eine im westlichen Bereich des Bebauungsplanes liegende 10 kV-Leitung von Seiten der BEW ebenfalls eine Sicherung wünschenswert. Da jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine Sicherung/Grunddienstbarkeit zwischen BEW und der Firma Bosch vereinbart wurde, bleibt die Planung wie bisher, das heißt Überlagerung der Leitung mit einem Baufenster, bestehen. Die Firma Bosch möchte sich hier die Möglichkeit der Erweiterung der bestehenden Hallen offenhalten. Die tatsächliche Verlegung der Leitung wird erst mit konkretem Bauvorhaben erforderlich. Die im Schreiben von der BEW angegebene Löschwassermenge liegt über der derzeit angenommenen Löschwassermenge von 48 m³/h, sodass hier eine geringfügige Verbesserung der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz festzustellen ist.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 7 des WUPPERVERBANDES vom 20.05.2016

- Für die Einleitung von zusätzlich ca. 500 l/s Oberflächenwasser, das durch die Erweiterung zusätzlich in die Hönnige abgeführt werden muss, wird der Nachweis nach BWK M7 gefordert, um mit der Wasserbehörde und dem

WUPPERVERBAND Rückhalteanlagen zu entwickeln, die verträgliche Einleitungsmengen für das Gewässer bringen.

Der hydraulische Nachweis nach BWK M7 wurde vom Wupperverband bei dem Büro Hydrotec beauftragt. Die Bearbeitung läuft derzeit und es werden bis zum Satzungsbeschluss belastbare Aussagen erwartet.

→ Der Anregung wird entsprochen.

- Da ein Teil des Regenwassers derzeit an dem Mischwasserkanal zur Kläranlage Hückeswagen angeschlossen ist, muss gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW eine Neuordnung des Entwässerungssystems von Misch- zu Trennsystem erfolgen.

Beide Firmen leiten derzeit im Bestand von ca. jeweils 0,5 ha Fläche das Oberflächenwasser in den Mischwasserkanal. Die im Netzplan der Kläranlage Hückeswagen angesetzten Flächen für das Bestandsgebiet sind etwas größer bemessen als die tatsächlich angeschlossenen Flächen. Das Kontingent wird demnach nicht voll ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass eine Umstellung der Bestandsentwässerung für die Firmen eine sehr hohe finanzielle Belastung bedeuten würde, wird die Entwässerungskonzeption für den Bestand beibehalten. Gleichzeitig werden die Erweiterungsflächen grundsätzlich im Trennsystem entwässert. Das Oberflächenwasser, das in den Erweiterungsbereichen anfällt, wird den Regenwasserrückhalteanlagen zugeführt. Für diese Anlagen sind Flächen im Bebauungsplan festgesetzt. Die gedrosselte Einleitung in die Hönnige wird im Zuge der Entwässerungskonzeption zu den konkreten Bauvorhaben präzisiert und im Rahmen der Einleitungsanträge mit den Behörden abgestimmt.

→ Der Anregung wird für die Erweiterungsbereiche entsprochen.

- Bei dem Gesamtentwässerungskonzept sind zu berücksichtigen:

- Verlegung des Mischwasserkanals durch die Erweiterung Firma EXTE.

Die Verlegung des Mischwasserkanals ist im Bebauungsplan berücksichtigt.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

- Regenwasserrückhaltung bzw. –behandlung gemäß Trennerlass und Ergebnissen aus BWK M7-Nachweis.

Der Bebauungsplan setzt Flächen für die Regenwasserrückhaltung fest. Bei der Dimensionierung der Regenwasserrückhaltung wird der Trennerlass sowie die Ergebnisse aus dem BWK M7-Nachweis im Rahmen des Bauantrages sowie der Einleitungsanträge berücksichtigt.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

- Sicherheitskonzepte für Löschwasservorhaltung und –rückhaltung,

Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen, wie Lösungs- und Reinigungsmitteln,

Die notwendige Löschwasservorhaltung von 3.200 l/s für die Dauer von 2 Stunden aus dem öffentlichen Netz sowie aus unter- und oberirdischen Löschwasseranlagen auf den Firmengeländen steht mit Ausbau zur Verfügung. Für den Bestand besteht bereits heute eine solche kombinierte Versorgung mit Löschwasser in geringerem Umfang. Diese ist entsprechend den neuen Bauvorhaben anzupassen und zu erweitern und im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Eine Löschwasserrückhaltung ist bei der Planung der Regenrückhaltebecken vorzusehen. Dieser Zusatz wird in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt. In der Begründung des Bebauungsplanes wird auf die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" verwiesen, die beim Umgang mit Stoffen wie Lösungs- und Reinigungsmitteln zu berücksichtigen ist. Mögliche Auflagen dieser Verordnung werden im Baugenehmigungsverfahren erteilt und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

→ Die Anregung werden zur Kenntnis genommen.

- Anpassung des Netzplanes der Kläranlage Hückeswagen unter Berücksichtigung eventuell geänderter Schmutzfrachten und -mengen sowie Einzugsgebieten.

Bei beiden Firmen handelt es sich derzeit nicht um abwasserintensive Betriebe, sodass auch durch die Erweiterungsflächen keine nennenswerten Erhöhungen des Schmutzwasseranfalls zu erwarten sind. Nach Realisierung der Planung sind die geänderten Schmutzwasserfrachten durch die Hansestadt Wipperfürth bei der Kläranlage Hückeswagen zu melden. Eine zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Vor dem Hintergrund der Umverlagerung von 30.000 m³ Boden im Erweiterungsbereich Firma EXTE sind die neuen Abfluss- und Versickerungswege von Oberflächenwasser zu prüfen sowie Aussagen zu ihrem Einfluss auf die Landschaft und das Gewässer (Landschaftsschutzgebiet, Wasserkörper Hönnige) zu machen.

Im östlichen Erweiterungsbereich kommt es zu einer Oberflächenversiegelung von ca. 2,5 ha bei einer Bodenbewegung von ca. 30.000 m³. Durch die Versiegelung bedingt wird die lokale Grundwasserneubildungsrate auf diesen Flächen negativ beeinflusst. Eine geringfügige Verschlechterung der Grundwasser- und Oberflächenwassersituation im unmittelbaren Vorhabengebiet ist zu erwarten. Das Oberflächenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt und gewässerökologisch verträglich dem Wasserkörper der Hönnige zugeführt, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes und das Gewässer vermieden werden. Durch die Sicherung der Flächen des

Überschwemmungsgebietes im Bebauungsplan entfällt die landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Bachuferbereich zugunsten einer naturnahen Entwicklung, sodass positive Effekte für das Fließgewässer zu erwarten sind.

Aufgrund der topografischen Lage des zum Hönningeverlauf hin geneigten Talhanges ist nicht mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der nördlichen und nord-östlich angrenzenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes durch veränderte Versickerungswege von Oberflächenwasser zu rechnen.

Die Ausführungen werden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan übernommen.

Im Gebiet wird der Verringerung der Grundwasserneubildung dadurch entgegengewirkt, dass im Bereich von Mitarbeiterstellplätzen und gering frequentierten Lagerflächen wasserdurchlässiges Pflaster oder aber eine breitflächige Versickerung in den Randbereichen umgesetzt wird. Diese Forderung wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.

→ Den Anregungen wird entsprochen.

Schreiben Nr. 8 bis 10

- Schreiben Nr. 8 – Amprion GmbH vom 15.04.2016
- Schreiben Nr. 9 – PLEDOC GmbH vom 19.04.2016
- Schreiben Nr. 10 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 18.05.2016

1.2 Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

2. Beschluss als Satzung

Dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehende Sach- und Planungskosten für das Gewerbegebiet werden von der Hansestadt Wipperfürth getragen. Die Kosten für die Kanalverlegung sowie den ökologischen und forstlichen Ausgleich tragen die Nutznießer. Darüber hinaus entstehen der Stadt Kosten für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens.

Demografische Auswirkungen:

Durch den Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach sind keine unmittelbar erkennbaren Auswirkungen auf den demographischen Wandel zu erwarten.

Begründung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 12.04.2016 bis 12.05.2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.04.2016 bis 15.05.2016 durchgeführt.

Zu 1.: Es sind 10 Stellungnahmen eingegangen, 3 Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung. Die übrigen 7 Stellungnahmen werden gemäß § 1 (6) BauGB in die Abwägung eingestellt.

Zu 2.: Gegenüber dem Vorentwurf wurde die Gebäudehöhe im südöstlichen Silobereich (G9) um 1 m erhöht und so den Anforderungen des Betriebes angepasst. Es wurden die Inhalte aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag in die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 übernommen.

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf wird nach § 3 (2) BauGB in der 2. Beteiligungsstufe öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen der Behörden werden nach § 4 (2) BauGB eingeholt.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungsrelevante Stellungnahmen
- Anlage 2: B-Plan Nr. 100, Entwurf, verkleinert, o.M.
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen B-Plan 100
- Anlage 4: Begründung mit Umweltbericht